

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2023/10/5 50b165/10s;
50b139/14y; 50b83/18v; 50b4/23h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2023

Norm

AußStrG 2005 §43 Abs1

WEG 2002 idF WRN 2006 §34 Abs3

Rechtssatz

Seit der Neufassung des § 34 Abs 3 WEG durch die WRN 2006 hat das Gericht bei Überprüfung der Richtigkeit einer Abrechnung nicht mehr einen Auftrag an den Verwalter zur Richtigstellung der Abrechnung zu erlassen, sondern selbst die Unrichtigkeit der einzelnen Positionen der Abrechnung festzustellen. Ein derartiger „Feststellungssachbeschluss“, der mit seiner Rechtskraft die konkrete Unrichtigkeit der Abrechnung verbindlich iSd § 43 Abs 1 AußStrG feststellt, unterliegt daher keiner exekutiven Durchsetzung nach § 34 Abs 3 zweiter Satz WEG. Durch den „Feststellungssachbeschluss“ erfolgt lediglich die bindende Lösung einer Vorfrage. Seit der Neufassung des Paragraph 34, Absatz 3, WEG durch die WRN 2006 hat das Gericht bei Überprüfung der Richtigkeit einer Abrechnung nicht mehr einen Auftrag an den Verwalter zur Richtigstellung der Abrechnung zu erlassen, sondern selbst die Unrichtigkeit der einzelnen Positionen der Abrechnung festzustellen. Ein derartiger „Feststellungssachbeschluss“, der mit seiner Rechtskraft die konkrete Unrichtigkeit der Abrechnung verbindlich iSd Paragraph 43, Absatz eins, AußStrG feststellt, unterliegt daher keiner exekutiven Durchsetzung nach Paragraph 34, Absatz 3, zweiter Satz WEG. Durch den „Feststellungssachbeschluss“ erfolgt lediglich die bindende Lösung einer Vorfrage.

Entscheidungstexte

- RS0126486">5 Ob 165/10s
Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 165/10s
- RS0126486">5 Ob 139/14y
Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 139/14y
nur: Seit der Neufassung des § 34 Abs 3 WEG durch die WRN 2006 hat das Gericht bei Überprüfung der Richtigkeit einer Abrechnung nicht mehr einen Auftrag an den Verwalter zur Richtigstellung der Abrechnung zu erlassen, sondern selbst die Unrichtigkeit der einzelnen Positionen der Abrechnung festzustellen. (T1)
- RS0126486">5 Ob 83/18v
Entscheidungstext OGH 12.06.2018 5 Ob 83/18v
nur T1
- RS0126486">5 Ob 4/23h
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 05.10.2023 5 Ob 4/23h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126486

Im RIS seit

14.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at